



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 9 / 2018
Seite 575 – Seite 788
Ausgabedatum: 03.09.2018

INHALT

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 579
Allgemeiner Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 583
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –	S. 591
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 623
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Biologie im Master of Education Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 639
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 649

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 655
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 661
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 679
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 683
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 701
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 707
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 715
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 721

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 759
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 765
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 775

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerinnen- und Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventinnen- und Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Bildungswissenschaftliche Studienanteile im Master of Education

(1) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile werden in der Regel vom Institut für Bildungswissenschaft durchgeföhrt. Sie vermitteln die wissenschaftliche und praxisorientierte Vertiefung der Bildungswissenschaften für angehende Lehrkräfte.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren der Module soll festgestellt werden, ob die Studierenden Vertiefungen der Bildungswissenschaften gemäß Absatz 1, vor allem im Hinblick auf einen sich daran anschließenden Beruf als Lehrkraft, beherrschen.

(3) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education umfassen folgende Module mit insgesamt 27 Leistungspunkten:

Modul 1: Inklusion

Modul 2: Pädagogische Psychologie/Personale Kompetenzen

Modul 3: Forschung in Schule und Unterricht

Modul 4: Professionalisierung im Lehrberuf / Capstone

Die Module umfassen Lehrveranstaltungen gemäß der gültigen Fassung des Modulhandbuchs für den bildungswissenschaftlichen Studienanteil im Master of Education. In den Modulen 1, 2 und 3 haben die Studierenden die Möglichkeit, Veranstaltungen an anderen Einrichtungen der Universität Heidelberg sowie an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu absolvieren. Näheres regelt das Modulhandbuch Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, Bildungswissenschaften.

¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

Der ideale Studienverlauf sieht vor, dass das Modul 2 vor dem Schulpraxissemester begonnen wird und Modul 3 sollte begleitend zum Schulpraxissemester belegt werden. Modul 1 ist nicht an das Schulpraxissemester gebunden. Es wird empfohlen, das Modul 1 innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs zu belegen. Die Module 1, 2 und 3 sollten vor Modul 4, das als Abschlussmodul für die Bildungswissenschaftlichen Studienanteile vorgesehen ist, abgeschlossen sein.

(4) Die Module werden jeweils mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfungen werden benotet. Die Zulassungsbedingungen zu den Modulabschlussprüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modulübersicht der bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Anlage 1

Modulübersicht der bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Empfohlenes Semester	Modulbezeichnung	LP Veranstaltungen	LP Modulabschlussprüfung	Gesamt-LP des Moduls
1	Inklusion	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP	2 LP	6 LP
2	Pädagogische Psychologie/Personale Kompetenzen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP	2 LP	6 LP
3	Forschung in Schule und Unterricht	Workshop: 2 LP Praxisphasenbegleitende Online-Aufgaben: 2 LP	2 LP	6 LP
4	Modul Professionalisierung im Lehrberuf / Capstone	Seminar: 5 LP Capstone-Exposé: 1 LP	3 LP	9 LP
5	Wahlmodul Masterarbeit			15 LP

Allgemeiner Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen.

Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in den jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengängen im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie ggf. nach den Bestimmungen der jeweils gesondert geregelten Besonderen Teile der Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung in dem jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement.
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
 3. Nachweis über die Teilnahme am Self-Assessment der Heidelberg School of Education für den Master of Education.
 4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
 5. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
 6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.
 7. ggf. weitere Unterlagen, die in dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung geregelt sind.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Zulassung zu dem jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Zur Vorbereitung der jeweiligen Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu den jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengängen im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr.1 Satz 2 enthält und
- b) in diesem maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen und
- c) dieser in der Regel mindestens 8 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften umfasst,

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

Die nachzuholenden Leistungen werden für die Bildungswissenschaften (im Umfang von in der Regel maximal 8 Leistungspunkten) und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt. Die nachzuholenden Leistungen für die zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind in dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung geregelt.

2. dass im angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(2) Notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen sind für die zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung geregelt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr.1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengangs im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
 4. der Bewerber nicht gleichzeitig für zwei universitäre Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zugelassen werden kann,
 5. die Voraussetzungen des Besonderen Teils der Zulassungssatzung des jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nicht erfüllt sind.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Masterarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Schulpraxissemester
- § 19 Bestehen der Prüfung, Fachnoten, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Studiums im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind zwei Fachwissenschaften mit ihren Fachdidaktiken (im Folgenden auch Teilstudiengänge² genannt), die Bildungswissenschaften, die Masterarbeit sowie das Schulpraxissemester.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Education“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der gewählten Teilstudiengänge sowie der Bildungswissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in gesonderten Zulassungssatzungen geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt M. Ed.).

² Sofern im folgenden Text der Begriff „Teilstudiengang“ verwendet wird, ist immer ein Teilstudiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, gemeint.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für das Schulpraxissemester und die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) In den Teilstudiengängen, die dies in ihrem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorsehen, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Dies gilt nicht für das Semester, in dem das Schulpraxissemester stattfindet. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Zulassung zum Teilzeitstudium kann nur erfolgen, wenn das Teilzeitstudium in den beiden gewählten Teilstudiengängen angeboten wird. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Die 120 Leistungspunkte umfassen (siehe Anlage 1):

- je 18 LP Fachwissenschaft in den beiden Teilstudiengängen
- je 13 LP Fachdidaktik in den beiden Teilstudiengängen
- 27 LP Bildungswissenschaften
- 16 LP Schulpraxissemester
- 15 LP Masterarbeit.

(5) Das Verschränkungsmodul ist eine Besonderheit des gemeinsam verantworteten Studiengangs Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“; es bietet die Möglichkeit zur hochschulübergreifenden Kooperation für die Fächer mit der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und verschränkt Fachwissenschaft und Fachdidaktik in mindestens einem Modul pro Fach mit mindestens 6 Leistungspunkten, d.h. 4 Leistungspunkten Fachdidaktik und 2 Leistungspunkten Fachwissenschaft. Die Einzelheiten sind für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in dem jeweiligen Modulhandbuch festgelegt. Das Studium des gemeinsam verantworteten Studiengangs Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ kann durch gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erfolgen.

(6) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen für die Teilstudiengänge sind in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung der jeweiligen Teilstudiengänge aufgeführt. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen für die Bildungswissenschaften sind in der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aufgeführt.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch bzw. die Sprache des jeweiligen Faches. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(8) Soweit vorgeschriebene Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis oder einen anderen geeigneten Nachweis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen Studienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. Dies gilt nicht, sofern die Sprachkenntnisse bereits für einen Bachelorstudiengang nachgeholt worden sind.

(9) Zuständig für die Einhaltung der Regelungen dieses Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie der Regelungen der Besonderen Teile der Prüfungsordnung sind die Prüfungsausschüsse gem. § 5. Der zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig für die Bildungswissenschaften und für allgemeine Regelungen die den Studiengang als Ganzes betreffen. Für die fachspezifischen Fragestellungen im jeweiligen Teilstudiengang ist jeweils ein Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss zuständig.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese Studien- und Prüfungsleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
- Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können;
- Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des jeweiligen Teilstudienganges bzw. der Bildungswissenschaften.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

(7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Näheres kann in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung für die jeweiligen Teilstudiengänge bzw. in der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, für die Bildungswissenschaften geregelt werden.

(8) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten bzw. dem Zusatz „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Bildungswissenschaften und für allgemeine Regelungen, die den Studiengang als Ganzes betreffen, ist ein zentraler Prüfungsausschuss zuständig. Für die fachspezifischen Fragestellungen im jeweiligen Teilstudiengang ist jeweils ein Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss zuständig; dieser kann für mehrere Teilstudiengänge zuständig sein. Der zentrale Prüfungsausschuss sowie die Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschüsse, sofern für letztere in den Besonderen Teilen nicht abweichend geregelt, besteht jeweils aus mindestens zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses für die Profillinie „Lehramt Sekundarstufe I“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist beratendes Mitglied des

zentralen Prüfungsausschusses der Profillinie „Lehramt Gymnasium“. In die Prüfungsausschüsse kann jeweils ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschusses werden vom jeweiligen Fakultätsrat, der zentrale Prüfungsausschuss von den Fakultätsräten der lehrerbildenden Fakultäten, auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

(2) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie bestellen die Prüfer und Beisitzer. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät oder dem zuständigen Prüfungsamt Beauftragten übertragen. Sie können zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der jeweilige Vorsitzende führt die Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät oder dem zuständigen Prüfungsamt Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der jeweilige Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied – sofern vorhanden – darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses oder des jeweiligen Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten der jeweiligen Fakultät der Universität Heidelberg befugt. Akademische Mitarbeiter der Universität Heidelberg sind nur dann zur Abnahme von nicht studienbegleitenden Prüfungen berechtigt, wenn ihnen vom jeweiligen Fakultätsvorstand die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg kann bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation die Prüfungsberechtigung für die Masterarbeit vom jeweiligen Fakultätsrat übertragen werden.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer. Für Lehrveranstaltungen, die an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durchgeführt werden, sind die verantwortlichen Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer aus dem jeweiligen Fach vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Abs. 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Abs. 2 S. 5 des Landeshochschulgesetzes begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der jeweilige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist – sofern im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Teilstudiengang nicht anderweitig geregelt – nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der jeweilige Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom jeweiligen Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 3 vom jeweiligen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können abgelegt werden in Form von
1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form);
 3. weitere Formen (z.B. sportpraktische Prüfungen) können im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt werden.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der jeweilige Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagewissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Dauer von Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Sofern Multiple-Choice-Klausuren durchgeführt werden sollen, sind diese im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung für die jeweiligen Teilstudiengänge geregelt.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom jeweiligen Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom jeweiligen Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Abweichungen hiervon können im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für die jeweiligen Teilstudiengänge festgelegt werden.

(3) Für jeden der beiden Teilstudiengänge (Fachwissenschaften mit ihren Fachdidaktiken) und für die Bildungswissenschaften gibt es jeweils eine Fachnote. Diese berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2, sofern im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung nicht abweichend geregelt.

(4) Die drei Fachnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 3 berechnet.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung der jeweiligen Teilstudiengänge aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik (ggf. inklusive etwaiger Abschlussprüfungen),
2. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften,
3. dem erfolgreichen Absolvieren des Schulpraxissemesters,
4. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen in der Regel schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. vom Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu Prüfungsleistungen in den gewählten Teilstudiengängen und den Bildungswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Master of Education und in den jeweiligen Teilstudiengängen eingeschrieben ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in den gewählten Teilstudiengängen oder ähnlichen Studiengängen bzw. im Master of Education insgesamt oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen- und verfahren zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. falls zutreffend, Nachweise über das erfolgreiche Absolvieren der mit der Zulassung zum Masterstudiengang festgelegten Auflagen und
3. falls zutreffend, Nachweise über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen, z.B. spezielle Sprachkenntnisse und
4. Nachweis über das erfolgreich absolvierte Schulpraxissemester und
5. Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Module des Masterstudiengangs im Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten und

6. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in den gewählten Teilstudiengängen oder in ähnlichen Studiengängen bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren solcher Studiengänge befindet.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 vor, so sind diese spätestens bis zur nächsten Prüfungsmöglichkeit beim zentralen Prüfungsausschuss nachzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachreichung vom zentralen Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der zentrale Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Aufgrund des Antrages entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Masterarbeit. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 14 und Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Masterprüfung in den oder einem der gewählten Teilstudiengänge oder ähnlichen Studiengängen endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat bzw. im Master of Education insgesamt oder einem ähnlichen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren solcher Studiengänge befindet.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet eines seiner Teilstudiengänge oder der Bildungswissenschaften selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom ersten Prüfer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses in Absprache mit dem jeweiligen Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt siebzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom zentralen Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem ersten Prüfer um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung bzw. in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des zentralen Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim zentralen Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden.

(3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gem. § 6 Abs. 1 bewertet, von denen einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom zentralen Prüfungsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Prüfungsausschusses des betroffenen Teilstudienganges bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der zentrale Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses in Absprache mit dem jeweiligen Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Schulpraxissemester

(1) Studierende an der Universität Heidelberg absolvieren das Schulpraxissemester in der Regel in ihrem dritten Fachsemester (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. in ihrem zweiten Fachsemester (bei Studienbeginn im Sommersemester). Das Schulpraxissemester dauert zwölf Wochen und ist mit 16 Leistungspunkten belegt. Weitere Einzelheiten zu Ablauf, Inhalt, Anforderungen und Bewertung des Schulpraxissemesters regelt die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch zum lehr-
amtsbezogenen Masterstudiengang; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist
ausgeschlossen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Fachnoten, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14
Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet
worden sind.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten gemäß § 12 Abs. 3 werden alle Modul-
noten des jeweiligen Teilstudiengangs bzw. der Bildungswissenschaften mit ih-
rem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 herangezogen und ent-
sprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Hiervon abweichende Gewich-
tungen und Herausnahme einzelner Module aus der Berechnung der Fachnoten
der Teilstudiengänge werden ggf. in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung
geregelt.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Fach-
noten der Teilstudiengänge sowie der Bildungswissenschaften sowie die Note der
Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewich-
tet.

(4) Das Schulpraxissemester fließt weder in die Berechnung einer Fachnote
noch in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für Prüfungen der Lehrveranstaltungen bzw. Module, die im Rahmen einer Auflage des Zulassungsbescheids nachstudiert werden müssen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen pro Teilstudiengang bzw. Bildungswissenschaften zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Hiervon abweichende Regelungen können für die jeweiligen Teilstudiengänge im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls eines Teilstudiengangs führt zum Ausschluss aus dem Studium des betreffenden Teilstudiengangs, bei Wahl- und Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahl- bzw. Wahlpflichtmoduls, ausgeglichen werden.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen des Schulpraxissemesters, der Masterarbeit oder eines Pflichtmoduls im Bereich der Bildungswissenschaften führt zum Ausschluss aus dem Studium im Studiengang „Master of Education“. Bei Wahl- und Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahl- bzw. Wahlpflichtmoduls ausgeglichen werden.

(7) Bei Erlöschen des Prüfungsanspruchs für einen Teilstudiengang gemäß Absatz 5 muss sich der Studierende spätestens zum übernächsten Semester in einen anderen, an der Universität Heidelberg angebotenen Teilstudiengang einschreiben. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang „Master of Education“.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Zuständig für die Ausstellung des Masterzeugnisses, der Urkunde und der weiteren Abschlussdokumente ist der zentrale Prüfungsausschuss.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die drei Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie das erfolgreich absolvierte Schulpraxissemester enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ inklusive Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Universität Heidelberg und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, jeweils vertreten durch die jeweiligen geschäftsführenden Direktoren der Heidelberg School of Education, sowie vom Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses der Profillinie „Lehramt Gymnasium“ unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Heidelberg sowie dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und den Logos der Heidelberg

School of Education, der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg versehen.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Der zentrale Prüfungsausschuss kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Übersicht über die Rahmenstruktur des Master of Education

Anlage

Übersicht über die Rahmenstruktur des Master of Education

Abkürzungslegende:

FW / FD = Fachwissenschaft / Fachdidaktik

BiWi = Bildungswissenschaft

SPS = Schulpraxissemester

M = Modul

LP = Leistungspunkte

A) Rahmenstruktur für einen Studienbeginn im Wintersemester

*Verschränkungsmodell: Verschränkung in mindestens einem Modell pro Fach (ggf. mit Kooperationsmöglichkeit zwischen der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Rahmen der Heidelberg School of Education) entweder im 1. oder 2. Semester mit mindestens 6 LP (4 LP FD + 2 LP FW).

B) Rahmenstruktur für einen Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	BüWi	1. Fach (Teilstudiengang 1)		LP 1. Fach gesamt 31 LP	2. Fach (Teilstudiengang 2)		LP 2. Fach gesamt 31 LP	Sonstige	LP gesamt (min-max)
		FW 18 LP	FD 13 LP		FW 18 LP	FD 13 LP			
4.	BWV-M4 9 LP	0-4 LP	0-2 LP	0-4 LP	0-4 LP	0-2 LP	0-4 LP	Master- arbeit 15 LP	24-32 LP
3.	BWV-M1 6 LP	5-10 LP	2-5 LP	8-14 LP	5-10 LP	2-5 LP	8-14 LP		22-34 LP
2.	BWV-M3 6 LP		3-5 LP	3-5 LP		3-5 LP	3-5 LP	SPS 16 LP	28-32 LP
1.	BWV-M2 6 LP	5-10 LP	2-5 LP	8-14 LP	5-10 LP	2-5 LP	8-14 LP		22-34 LP

*Verschränkungsmodul: Verschränkung in mindestens einem Modul pro Fach (ggf. mit Kooperationsmöglichkeit zwischen Universität Heidelberg und Pädagogischer Hochschule Heidelberg im Rahmen der HE) entweder im 1. oder 3. Semester mit mindestens 6 LP (4 LP FD + 2 LP FW).

622

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das

gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet. Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

- (2) Sind für den universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 9 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

- (3) Sind für den universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement.
 2. ein Motivationsschreiben.
 3. ein Lebenslauf.
 4. Nachweise der in §§ 5 und 6 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.

5. Nachweis über die Teilnahme am Self-Assessment der Heidelberg School of Education für den Master of Education.
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
7. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
8. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.
9. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen im Sinne des § 9.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Zulassung zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt.

In diesem Fall wird im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt mit den ausschließlich mit der ermittelten

Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Zur Vorbereitung der jeweiligen Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission für den zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang Biologie in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss im Umfang von in der Regel 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 enthält und
- b) dieser in der Regel mindestens 8 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften umfasst,

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen im Umfang von maximal 8 Leistungspunkten in den Bildungswissenschaften werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

2. Im Bereich Biologie sind vertiefte Kenntnisse in folgenden Gebieten nachzuweisen:
- a) **Genetik**
 - b) **Organismenreiche:** Prokaryoten, Eukaryoten; Pilze, Tiere, Pflanzen
 - c) **Evolution**
 - d) **Biochemie**
 - e) **Molekularbiologie**
 - f) **Zellbiologie**
 - g) **Tier und Pflanzenphysiologie und Metabolismus**
 - h) **Entwicklungsbiologie** der Tiere und Pflanzen
 - i) **Biotechnologie**
 - j) **Ökologie**
 - k) **Immunologie**
 - l) **Ethologie**
 - m) **Praktische Kenntnisse der Morphologie, Anatomie und Systematik** von Tieren und Pflanzen
 - n) **Praktische Arbeitsmethoden** in der Entwicklungsbiologie von tierischen und pflanzlichen Organismen
 - o) **Grundlegende Arbeitstechniken** und Versuchsansätze der experimentellen Physiologie

- p) **Methoden und Techniken** der Biochemie, der Molekular- und der Mikrobiologie sowie eine Einführung in das wissenschaftliche Experimentieren und in die Laborpraxis.
 - q) **Physikalischen Grundlagen** von biologischen Systemen: Mechanik, ausgedehnter Körper, Thermodynamik, Hydrodynamik, Elektrizitätslehre, Magnetismus, Wellen, Schwingungen, Optik, Atomphysik, Linienspektren, Röntgenstrahlung.
 - r) **Allgemeine und Organische Chemie** in Theorie und Praxis
 - s) Theoretisches, tiefer gehendes Verständnis von biologischen Grundlagen und Zusammenhängen, exemplarisch an einem Themengebiet der Biodiversität, Ökologie, Evolution, Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie, Molekularbiologie, Molekulare Zellbiologie, Genetik, Histologie, Morphologie der Zelle, Biochemie, Biophysik, Strukturbiologie, Biomathematik, Neurobiologie, Physiologie, Entwicklungsbiologie und Immunologie
 - t) Einblick in Forschungsorientiertes Arbeiten in ausgewählten Bereichen der Biodiversität, Ökologie, Evolution, Mikrobiologie, Parasitologie, Virologie, Molekularbiologie, Molekulare Zellbiologie, Genetik, Histologie, Morphologie der Zelle, Biochemie, Biophysik, Strukturbiologie, Biomathematik, Neurobiologie, Physiologie, Entwicklungsbiologie und Immunologie
 - u) Kennenlernen und praktische Erarbeitung naturwissenschaftlicher Zusammenhänge in situ
3. Dass im angestrebten jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 und § 6 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des universitären Teilstudiengangs Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 im Teilstudiengang Biologie oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 52 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft, wobei folgende vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen müssen:

- a) **Genetik**
- b) **Organismenreiche:** Prokaryoten, Eukaryoten; Pilze, Tiere, Pflanzen
- c) **Evolution**
- d) **Biochemie**
- e) **Molekularbiologie**
- f) **Zellbiologie**
- g) **Tier und Pflanzenphysiologie und Metabolismus**
- h) **Entwicklungsbiologie der Tiere und Pflanzen**

- i) **Biotechnologie**
- j) **Ökologie**
- k) **Immunologie**
- l) **Ethologie**
- m) **Praktische Kenntnisse der Morphologie, Anatomie und Systematik** von Tieren und Pflanzen
- n) **Praktische Arbeitsmethoden** in der Entwicklungsbiologie von tierischen und pflanzlichen Organismen
- o) **Grundlegende Arbeitstechniken** und Versuchsansätze der experimentellen Physiologie
- p) **Methoden und Techniken** der Biochemie, der Molekular- und der Mikrobiologie sowie eine Einführung in das wissenschaftliche Experimentieren und in die Laborpraxis

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang von maximal 22 Leistungspunkten Fachwissenschaft und maximal 2 Leistungspunkten Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

(4) Ein Wechsel der Profillinie im Teilstudiengang Biologie des Master of Education von „Lehramt Sekundarstufe I“ nach „Lehramt Gymnasium“ erfordert den Nachweis der Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) bis p) . Die zu erfüllenden Auflagen zur bedingten Zulassung werden von der Zulassungskommission nach individueller Prüfung festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Unter den Bewerbern erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung oder der bisher erbrachten Studienleistungen (§ 8) sowie der sonstigen Leistungen (§ 9), die Aufschluss geben könnten über die Eignung und Motivation.
- (4) Die durch die Zulassungskommission nach § 8 und § 9 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 50 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen

(1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung oder der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen werden jeweils maximal 20 Punkte vergeben. Die Durchschnittsnote muss auf der Notenabschrift (Transkript of Records, Leistungsbescheinigung) ausgewiesen sein.

(2) Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote erfolgt nach folgender Tabelle:

1,0 – 1,2	= 20 Punkte
1,3 – 1,6	= 18 Punkte
1,7 – 1,9	= 16 Punkte
2,0 – 2,2	= 14 Punkte
2,3 – 2,6	= 12 Punkte
2,7 – 2,9	= 10 Punkte
3,0 – 3,2	= 8 Punkte
3,3 – 3,6	= 6 Punkte
3,7 – 3,7	= 4 Punkte
4,0	= 0 Punkte

§ 9 Sonstige Leistungen

Die Bewertung der die sonstigen Leistungen erfolgt auf einer Skala von 0 bis 30. Dabei werden besonders die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
2. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen,
3. Auslandsaufenthalte,
4. Soziales Engagement,
5. Lehramtsportfolio.

§ 10 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen der beiden Teilstudiengänge. Übersteigt die Zahl der nach §§ 5 und 6 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Rangliste.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in §§ 5 und 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
4. der Bewerber nicht gleichzeitig für zwei universitäre Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zugelassen werden kann.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.

(4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

638

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –³ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums nicht vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

(1) In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren von Lehrveranstaltungen voraussetzen. Erfolgte die Zulassung mit fachwissenschaftlichen Auflagen des Nachstudiums, so sind diese Auflagen vor Besuch von fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erfüllen.

³ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

(3) Mit dem Fach Biologie können Fächer gemäß Anlage 2 kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot an der Universität Heidelberg besteht.

(4) In Ergänzung zu § 4 Abs. 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung weist das Transkript für den Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zudem die Durchschnittsnote der vorliegenden Prüfungsleistungen und die erzielten Leistungspunkte im Bereich Biologie aus. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen bzw. Module. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, liegen die Modulnoten noch nicht komplett vor, so werden die Teilprüfungen nach ihrem arithmetischen Anteil an den Moduleistungspunkten gewichtet.

§ 4 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter vier Hochschullehrer und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden an; der Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.

§ 5 Rücktritt

In Abweichung von § 8 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von triftigen Gründen nicht möglich. Die Entscheidung über die Anerkennung von triftigen Gründen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 7 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ errechnet aus

- zu $\frac{3}{4}$ dem nach LP/cps gewichteten Mittel aus den Modulnoten der Module 1 bis 5 gemäß Anlage 1
- und $\frac{1}{4}$ der Note des Abschlussmoduls.

§ 8 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung in dem Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von drei Prüfern, die je ein Fachgebiet nach Anlage 3 vertreten, abgenommen. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. In Ergänzung zu § 6 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung müssen die Prüfer im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ lehren. Die Prüferbestellung durch den Fachprüfungsausschuss erfolgt auf Vorschlag der Studienkommission Biologie.
3. Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern nach Anlage 3.
4. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten.
5. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
6. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Masterarbeit

(1) In Ergänzung zu § 16 Abs.2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium im Bereich der Fachwissenschaft und Fachdidaktik“ angefertigt werden. Nach § 6 Abs. 1 des allgemeinen Teils bestellte Prüfer der Pädagogischen Hochschule können ausschließlich Arbeiten im Bereich der Fachdidaktik betreuen. Der Zweitprüfer ist in diesem Fall ein Prüfer der Fakultät für Biowissenschaften.

(2) In Ergänzung zu § 6 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung müssen die Prüfer im Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ lehren. Die Prüferbestellung durch den Fachprüfungsausschuss erfolgt auf Vorschlag der Studienkommission Biologie.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module für das Fach Biologie

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten des Studiengangs Biologie

Anlage 3: Prüfungsfachgebiete

Anlage 1

Module für das Fach Biologie

(Wahl-)pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung:

		LPs(c p)	
		FW	FD
1	Modul Zyklusvorlesungen	8	
2	Modul Kurs	4	
3	Fachdidaktik I		5
4	Fachdidaktik II		4
5	Verschränkungsmodul	2	4
6	Abschluss-Modul	4	

Anlage 2

Kombinationsmöglichkeiten des Studienganges Biologie

Der Studiengang Biologie kann mit folgenden Fächern kombiniert werden:

- Bildende Kunst
- Chemie
- Chinesisch
- Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache,
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Französisch
- Geographie
- Geschichte,
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Jüdische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Musik (Kooperation mit Mannheim)
- Philosophie/Ethik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Russisch
- Spanisch

Anlage 3

Prüfungsfachgebiete

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
<ul style="list-style-type: none">- Biodiversität- Ökologie- Evolution	<ul style="list-style-type: none">- Mikrobiologie- Parasitologie- Virologie- Immunologie- Biochemie- Molekularbiologie- Molekulare Zellbiologie- Genetik- Morphologie der Zelle	<ul style="list-style-type: none">- Neurobiologie- Physiologie- Entwicklungsbiologie- Humanbiologie- Histologie

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –⁴ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 1 aufgeführt, wobei zu deren Abfolge der Modellstudienplan des Modulhandbuchs beachtet werden sollte.

§ 3 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem Fachbereich Chemie, je einem Professor aus den drei Fachgebieten Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie je einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden aus dem Fachbereich Chemie. Der Studierende besitzt eine beratende Stimme.

⁴ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von praktischen (Labor-)Arbeiten.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen.

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 6 Berechnung der Modulendnoten

In Abweichung von § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung werden die Modulendnoten im Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wie folgt berechnet:

In den Modulen VM_C1, VM_C2 und SPS_C entspricht die Modulnote dem Mittelwert der Modulteilnoten.

§ 7 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in englischer Sprache angefertigt werden.

653

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Module des Teilstudiengangs Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

654

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

Anlage

Module des Teilstudiengangs Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Pflichtmodule

Modulcode	Modultitel	LP	FD	FW
VM_C1	Verschränkungsmodul 1: Fachdidaktik und Anorganische Chemie	6	X	X
VM_C2	Verschränkungsmodul 2: Fachdidaktik und Organische Chemie	6	X	X
SPS_C	Begleitseminar zum SPS	4	X	
AC_C3	Aktuelle Themen der Anorganischen Chemie	3		X
BC_C	Einführung in die Biochemie	3		X
PC_C3	Physikalische Chemie	3		X

Wahlpflichtmodule

Modulcode	Modultitel	LP	FD	FW
Z_C	Zyklusvorlesungen	6		X
MA_C	Masterarbeit ¹	15		X

¹ Sofern die Masterarbeit im Fach Chemie angefertigt wird

**Besonderer Teil der Zulassungssatzung
der Universität Heidelberg
für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Chemie
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Zulassungskommission

- (1) In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung besteht die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus mindestens vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Chemie angehören. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen wenigstens einer Professor sein muss.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Besondere Zugangsvoraussetzung ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Chemie oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft, wobei folgende Kenntnisse vorliegen müssen:

1. Allgemeine, anorganische und analytische Chemie:

- Grundlagen des chemischen Experimentierens
- Historische Erkenntniswege der Chemie
- Nachhaltigkeit als Grundprinzip chemischer Forschung und Produktion
- Stoff-Teilchen-Konzept (Atome, Moleküle, Ionen, Periodensystem der Elemente)
- Bindungs- und Wechselwirkungsmodelle
- Struktur-Eigenschafts-Konzept
- Chemische Reaktionen
- Akzeptor-Donator-Konzept (Redoxreaktionen, Säure-Base-Reaktionen)
- Quantitative Aspekte chemischer Reaktionen (Stöchiometrisches Rechnen)
- Energie-Entropie-Konzept
- Chemie der Nichtmetalle
- Chemie der Metalle
- Analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie
- Molekülchemie
- Koordinationschemie
- Festkörperchemie
- Spektroskopie: Methoden und theoretische Grundlagen

2. Organische Chemie

- Grundlagen des chemischen Experimentierens
- Stoffklassen, funktionelle Gruppen
- Trennmethoden und Strukturaufklärung durch Spektroskopie
- Stereochemie, Isomerie, Chiralität
- Reaktionsmechanismen (z.B. Carbonylreaktionen, pericyclische Reaktionen, metallorganische Reaktionen) und Synthesen
- Ausgewählte technische Produkte und Synthesen
- Naturstoffe

3. Physikalische Chemie

- Grundlagen des chemischen Experimentierens
- Mathematische Beschreibungen und Herleitungen ausgewählter Gesetze zu Gasen, zur Thermodynamik, Reaktionskinetik, Elektrochemie
- Mikroskopische Struktur der Materie (Atome, Moleküle, Molekülspektroskopie)
- Phänomenologische Thermodynamik (Hauptsätze, Thermochemie)
- Reaktionsgeschwindigkeit, chemisches Gleichgewicht (Massenwirkungsgesetz) und Katalyse
- Elektrochemie
- Kinetische Gastheorie
- Spektroskopische Methoden
- Quantenmechanische Grundlagen
- Hauptsätze der Thermodynamik aus makroskopischer, phänomenologischer und molekular sowie statistischer Sicht
- Phasengleichgewichte, chemische und elektrochemische Gleichgewichte aus thermodynamischer und kinetischer Sicht
- Kinetik chemischer Reaktionen (Reaktionsgeschwindigkeit, Reaktionsmechanismen, Aktivierung und Katalyse)
- Entropie (reversible und irreversible Prozesse)
- Physikalisch-chemische Messmethoden

(2) Sind aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen die erwarteten Mindestleistungen nicht eindeutig ersichtlich, können vom Bewerber weitere Unterlagen (z.B. Modulbeschreibungen) eingefordert werden.

(3) Wenn aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig hervorgeht, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Bewerber durch den Zulassungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

§ 4 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, wenn die in § 3 Abs. 1 festgelegten noch fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Nachzuholende Leistungen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und dem Bewerber mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

(3) Bei einem Wechsel der Profillinie innerhalb der Heidelberg School of Education von „Lehramt Sekundarstufe I“ zu „Lehramt Gymnasium“ im Master of Education sind das Modul Grundlagen der Anorganischen Chemie und das Modul Organisches Praktikum (beide jeweils mit leicht reduziertem Praktikumsanteil) sowie das Modul Einführung in die Physikalische Chemie I und das Modul Physikalisch-Chemisches Praktikum nachzuholen.

§ 5 Auswahlgespräch

Das Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Qualifikation nach § 3 Abs. 3 noch Zweifel bestehen, findet für einen Studienbeginn im Wintersemester in der Regel im Juli, für einen Studienbeginn im Sommersemester in der Regel im Januar statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig auf den Internetseiten der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften bekannt gegeben. Die Bewerber werden per E-Mail zu dem Auswahlgespräch eingeladen. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“⁵ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

⁵ Im Übrigen: Teilstudiengang Deutsch.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –⁶ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang Deutsch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Deutsch in Anlage 2 aufgeführt.

⁶ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Deutsch Voraussetzung: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache.

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
6. das Latinum oder
7. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden und aus einem der drei germanistischen Fachbereiche Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Mediävistik oder Sprachwissenschaft stammen. Sie soll einen Umfang von ca. 60 Seiten besitzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

Anlage 1

Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 (2) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Abkürzungen / Legende

Modulbezeichnungen

PM Pflichtmodul
VM Verschränkungsmodul
WPM Wahlpflichtmodul

Fachwissenschaften / Bereiche

BiWi Bildungswissenschaft
FD Fachdidaktik
FW Fachwissenschaft
NDL Neuere deutsche Literaturwissenschaft
SW Sprachwissenschaft
MED Mediävistik

Kurstypen

HS	Hauptseminar	Sonstiges	
Koll.	Kolloquium		
PA	Projektarbeit	LP	Leistungspunkte
S	Seminar	SoSe	Sommersemester
SPS	Schulpraxissemester (16 LP)	WiSe	Wintersemester
Ü	Übung	SWS	Semesterwochenstunde(n)
VL	Vorlesung		
VS	Verschränkungsseminar		

Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

Verschränkungsseminar: integrative Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. *team teaching* o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

Verschränkungsmodul: die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.

- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Teilstudiengang *Deutsch* auf folgende Arten realisiert:

- additiv: Übung oder Vorlesung NDL oder SW oder Mediävistik (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP) → 6 LP, 4 SWS
- konsekutiv: Übung oder Vorlesung NDL oder SW oder Mediävistik (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP) → 6 LP, 4 SWS
- integrativ: Verschränkungsseminar → 6 LP, 2 SWS
- anwendungsorientiert: Projektarbeit → 6 LP, 2 SWS

- Die Module NDL, FD 2 und das Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 11 und 13 oder 10 und 14, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 2, NDL, das WPM Fachwissenschaft und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.
Im Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft muss derjenige der drei Fachbereiche gewählt werden, in dem im Bachelorstudiengang die geringste LP-Zahl erbracht worden ist.
- Abschlussmodul: Studierende, die ihre M.Ed.-Arbeit in der Germanistik schreiben: Kolloquium, 2 LP durch Präsentation der M.Ed.-Arbeit, unbenotet; Studierende, die ihre M.Ed.-Arbeit nicht in der Germanistik schreiben: Vorlesung inkl. Leistungsnachweis, 2 LP, unbenotet.

Modularisierung Master of Education im Fach <i>Deutsch</i> (bei Studienbeginn im SoSe)								
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)			Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	Abschlussmodul WPM; 2 SWS; 2LP					15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
	Kolloquium	ODER	VL NDL oder SW oder MED					
3 (SoSe)	Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft WPM; 2 SWS; 7 LP; HS			Modul FD 2 WPM; 2 SWS; 4 LP			8-14 LP	6 LP
	Modul SW	ODER	Modul MED					
2 (SPS) (WiSe)				Modul FD 3: Vor- und/oder Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP			3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	Modul NDL PM; 2 SWS; 7 LP; HS		Verschränkungsmodul WPM; 2-4 SWS; 6 LP				8-14 LP	6 LP
			Ü oder VL NDL oder SW oder MED (2 SWS, 2 LP) plus FD 1: (2 SWS, 4 LP)	ODER	VS oder Projektarbeit NDL oder SW oder MED (2 SWS, 6 LP)			

- Die Module NDL, FD 2, das Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft und das Verschränkungsmodul können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 2 oder Verschränkungsmodul) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 11 und 13 oder 10 und 14, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- Im Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft muss derjenige der drei Fachbereiche gewählt werden, in dem im Bachelorstudiengang die geringste LP-Zahl erbracht worden ist.
- Abschlussmodul: Studierende, die ihre M.Ed.-Arbeit in der Germanistik schreiben: Kolloquium, 2 LP durch Präsentation der M.Ed.-Arbeit, unbenotet; Studierende, die ihre M.Ed.-Arbeit nicht in der Germanistik schreiben: Vorlesung inkl. Leistungsnachweis, 2 LP, unbenotet.

Modulbeschreibungen

Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (NDL): Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	HS	2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 3 LP Leistungsnachweis : 3 LP	7
		2			7

* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

Modul Fachwissenschaft: Sprachwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zur Spezialisierung bzw. Belegung im Bachelor)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 3 LP Leistungsnachweis : 3 LP	7
		2			7

* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

673

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

Modul Fachwissenschaft: Mediävistik: Wahlpflichtmodul (komplementär zur Spezialisierung bzw. Belegung im Bachelor)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Mediävistik	HS	2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 3 LP Leistungsnachweis : 3 LP	7
		2			7

* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

Modul Fachwissenschaft: Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zur Spezialisierung bzw. Belegung im Bachelor)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	HS	2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 3 LP Leistungsnachweis : 3 LP	7
		2			7

* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

Verschränkungsmodul: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT	Übung	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	Ü	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP	2
		Sprachwissenschaft					0,5 LP	
	Mediävistik	0,5 LP						
	Vorlesung	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	VL				1 LP	
Sprachwissenschaft		0,5 LP						
		Mediävistik		0,5 LP				
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHDIDAKTIK	1*	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP	4
		Sprachwissenschaft					2 LP	
		Mediävistik					1 LP	
				4				6

* FD 1 muss aus einem anderen Fachbereich gewählt werden als FD 2.

Verschränkungsmodul: Integratives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG	Verschränkungs- seminar	Neuere deutsche Lite- raturwissenschaft	VS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP	6
		Sprachwissenschaft					2 LP	
		Mediävistik					3 LP	
				2				6

Verschränkungsmodul: Anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG	Projekt- arbeit	Neuere deutsche Lite- raturwissenschaft	PA	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung / Projektarbeit Leistungsnachweis	1 LP	6
		Sprachwissenschaft					3 LP	
		Mediävistik					2 LP	
				2				6

Modul FD 2: Fachdidaktik 2: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG FACHDIDAKTIK 2*	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 1 LP	4
	Sprachwissenschaft						
	Mediävistik						
			2			4	

* FD 2 muss aus einem anderen Fachbereich gewählt werden als FD 1 im Verschränkungsmodul.

Modul FD 3: Vor- und/oder Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Blockseminar zur Vor- und/oder Nachbereitung des SPS		S	1-2	Bei Studienbeginn im WiSe: 3 Bei Studienbeginn im SoSe: 2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	0,5-1 LP 3-3,5 LP 1 LP	5
			1-2				5

Abschlussmodul: Kolloquium: Wahlpflichtmodul (für Studierende, die ihre Masterarbeit im Fach Deutsch schreiben)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Kolloquium in dem Fachgebiet, in dem die Masterarbeit geschrieben wird (NDL oder SW oder Mediävistik)	Koll.	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Kontaktzeit Präsentation der Masterarbeit	1 LP 1 LP	2
		2			2	

Abschlussmodul: Vorlesung: Wahlpflichtmodul (für Studierende, die ihre Masterarbeit nicht im Fach Deutsch schreiben)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP			
WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG	Vor- lesung	Neuere deutsche Litera- turwissenschaft Sprachwissenschaft Mediävistik	VL	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 0,5 LP 0,5 LP	2
		2				2		

678

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 17 Wochen	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Eigenstudium 15 LP	15

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 5 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:

Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Deutsch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der germanistischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 3 Teilgebieten Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft sowie Mediävistik, wobei mindestens

- a) 11 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Neueren deutschen Literaturwissenschaft,
- b) 11 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft und
- c) 11 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Mediävistik

stammen müssen.

§ 3 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Deutsch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der germanistischen Fachwissenschaft, wobei Anteile aus allen drei fachwissenschaftlichen Teilgebieten Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Mediävistik studiert worden sein müssen.

- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

682

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“⁷ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsorientierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

⁷ Im Übrigen: Teilstudiengang Englisch.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –⁸ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang Englisch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Englisch in Anlage 2 aufgeführt.

⁸ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Englisch Voraussetzung: Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse des Latinums bzw. der modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
6. das Latinum oder
7. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 5 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Englisch wie folgt berechnet: gemäß § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten für die Berechnung der Fachnote herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Die Note des Moduls „Mündliche Abschlussprüfung“ wird doppelt gewichtet.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Teilstudiengang Englisch aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung im Teilstudiengang sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest die beiden Module „English Studies for Teachers 1 und 2“ erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der anglistischen oder amerikanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.

- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und dauert 40 Minuten.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Masterarbeit

Wenn die Masterarbeit im Fach Englisch angefertigt wird, so muss das Thema aus einem der am Anglistischen Seminar vertretenen Fachbereiche stammen.

688

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

Anlage 1

Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Abkürzungen / Legende

Fachwissenschaften / Bereiche

BiWi	Bildungswissenschaft
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SW	Sprachwissenschaft

Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

Kurstypen

HS	
S	Seminar
SP	Schulpraxissemester (16 LP)
S	

Hauptseminar	
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

Sonstiges

LP	Leistungspunkte
----	-----------------

Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

Verschränkungsmodul: die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann grundsätzlich auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Teilstudiengang *Englisch* auf folgende Arten realisiert:

- **additiv:** Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- **konsekutiv:** Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS

Anlage 2

Modularisierung und Modulbeschreibungen

Modularisierung

Modularisierung Master of Education im Fach *Englisch* (bei Studienbeginn im WiSe)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung PM; 2 LP		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)				3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	Modul English Studies for Teachers 1 WPM; 2 SWS; 8 LP; HS	Modul FD 3: Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)	Sprachwissenschaft ODER HS SW	Verschränkungsmodul: English Studies for Teachers 2 WPM; 4 SWS; 12 LP; HS (8 LP) + S (4 LP)	Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP	8- 14 LP	6 LP
	Literaturwissenschaft ODER HS LW	Literaturwissenschaft HS LW plus FD 2			

- Die Module „English Studies for Teachers 1“ und FD 1 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, also 2x12 LP, bzw. optional abweichend, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. FD 2, das Modul „English Studies for Teachers 1“ und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.
- Die Fachwissenschaft in den Modulen „English Studies for Teachers 1“ und „English Studies for Teachers 2“ (Verschränkungsmodul) muss komplementär gewählt werden: wird im Modul „English Studies for Teachers 1“ Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

Modularisierung Master of Education im Fach *Englisch* (bei Studienbeginn im SoSe)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung PM; 2 LP		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SoSe)	Verschränkungsmodul: English Studies for Teachers 2 WPM; 4 SWS; 12 LP; HS (8 LP) + S (4 LP)			8-14 LP	6 LP
	Sprachwissenschaft HS SW plus FD 2	Literaturwissenschaft HS LW plus FD 2			
2 (SPS) (WiSe)	Modul English Studies for Teachers 1 WPM; 2 SWS; 8 LP; HS			3-5 LP	6 LP
	Sprachwissenschaft HS SW	Literaturwissenschaft HS LW			
1 (SoSe)	Modul English Studies for Teachers 1 WPM; 2 SWS; 8 LP; HS			8-14 LP	6 LP
	Sprachwissenschaft HS SW	Literaturwissenschaft HS LW	Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP		
			Modul FD 3: Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		

- Die in der Modulübersicht dargestellten Module des ersten und dritten Semesters (oder ggf. Teile davon) können nach Wahl der Studierenden auch in anderer Reihenfolge belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung (FD 1 oder FD 2) muss jedoch vor dem SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, also 2x12 LP, bzw. optional abweichend, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- Die Fachwissenschaft in den Modulen „English Studies for Teachers 1“ und „English Studies for Teachers 2“ (Verschränkungsmodul) muss komplementär gewählt werden: wird im Modul „English Studies for Teachers 1“ Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

Modulbeschreibungen

Modul English Studies for Teachers 1: Sprachwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Verschränkungsmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im Wi-Se: 1-2 Bei Studienbeginn im So-Se: 1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP
		2			8

Modul English Studies for Teachers 1: Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Verschränkungsmodul)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im Wi-Se: 1-2 Bei Studienbeginn im So-Se: 1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP
		2			8

Verschränkungsmodul English Studies for Teachers 2: Sprachwissenschaft: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Modul English Studies for Teachers 1)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP
FD 2: Task supported language learning and teaching	S	2	Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Hausarbeit	1 LP 2 LP 1 LP
		4			12

Verschränkungsmodul English Studies for Teachers 2: Literaturwissenschaft: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul (komplementär zum Modul English Studies for Teachers 1)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Abschlussprüfung/-arbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP
FD 2: Task supported language learning and teaching	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Hausarbeit	1 LP 2 LP 1 LP
		4			12

Modul FD 1: Fachdidaktik Englisch: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Seminar Fachdidaktik (Seminar für Lehrerbildung) oder Seminar Sprach-, Literatur- oder Kulturdidaktik (PH)	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1-2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 1 LP
		2			4

Modul FD 3: Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Blockseminar zur Nachbereitung des SPS	S	1-2	Bei Studienbeginn im WiSe: 3 Bei Studienbeginn im SoSe: 2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis 0,5-1 LP 3-3,5 LP 1 LP	5
		1-2			5

Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul

Form	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Dauer: 40 Minuten Inhalte: je 20 Minuten Sprach- und Literaturwissenschaft in englischer Sprache	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Vorbereitung (Eigenstudium) 2 LP	2

Näheres regelt § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)

Form	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP- Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bei Studienbeginn im Wi- Se: 4 Bei Studienbeginn im So- Se: 4	Eigenstudium 15 LP	15
	Bearbeitungszeit: 17 Wo- chen		

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 7 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Nr. 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. die folgenden Sprachkenntnisse:

englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:

- a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 33% in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder

- b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - c) ein TOEFL (iBT)-Ergebnis von 115 Punkten, IELTS 7.5 oder CPE grade B) oder
 - d) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
2. die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:

Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Englisch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der anglistischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens

- a) 16 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
- b) 16 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
- c) 6 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Kulturwissenschaft und
- d) 15 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

§ 4 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Nr. 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Englisch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der anglistischen Fachwissenschaft, wobei

1. mindestens 20 Leistungspunkte aus den bzw. einem der drei fachwissenschaftlichen Teilgebiete Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und/oder Kulturwissenschaft und
2. mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

705

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

706

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsorientierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –⁹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

⁹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

§ 5 Nachzuholende Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Voraussetzung:

1. Latinum
2. Graecum

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung oder den für die Zulassung maßgeblichen Bachelorabschluss.

(3) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 6 Berechnung der Fachnoten

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wie folgt berechnet: Die Modulnoten des Teilstudiengangs werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Modulnote des Masterkolloquiums wird mit dem Faktor 3 gewichtet.

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung (Masterkolloquium)

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung in dem Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung (Masterkolloquium).

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

2. Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen aus zwei unterschiedlichen theologischen Disziplinen (AT, NT, KG, ST und RW), für die der Prüfling ein Vorschlagsrecht hat; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
3. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten, wobei jedes Themengebiet etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch nehmen sollte.
4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Für beide Themengebiete ist eine Gesamtnote zu bilden. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
5. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Disziplinen, aus denen das Thema für die Masterarbeit genommen werden kann, sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie,
6. Religionspädagogik.

(3) Die Masterarbeit soll in der Regel 30-40 Seiten umfassen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

In Abweichung von § 20 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können alle Prüfungen im Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen zulässig. Prüfungen, die im Rahmen einer Auflage nachgeholt werden müssen, Sprachprüfungen und das Masterkolloquium werden nicht zur gem. § 20 Abs. 1 S. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung zulässigen Höchstzahl der wiederholbaren Prüfungen hinzugerechnet.

713

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Teilstudiengangs Evangelische Theologie

Anlage

Module und Lehrveranstaltungen des Teilstudiengangs Evangelische Theologie

Fachwissenschaftliches Modul (MA-Ed-FW)	11 LP
Hauptseminar Fach 1	3 LP
Hauptseminar Fach 2	4 LP
Modul-Teilprüfung: Schriftlich ausgearbeitetes Referat zu Hauptseminar Fach 1	1 LP
Modul-Teilprüfung: Wissenschaftliche Ausarbeitung zu Hauptseminar Fach 2	3 LP

Die Hauptseminare in Fach 1 und 2 sind aus den Disziplinen AT, NT, KG, ST oder RW so zu wählen, dass während des Bachelor- und Masterstudiums mindestens ein exegetisches Hauptseminar (NT und/oder AT) belegt wurde und Fach 1 und 2 unterschiedliche Disziplinen abdecken.

Verschränkungsmodul (MA-Ed-VM)	9 LP
Proseminar Religionspädagogik	3 LP
Überblicksvorlesung AT, NT, KG, ST oder RW	3 LP
Mündliche Prüfung zur Vorlesung (unbenotet)	1 LP
Modulprüfung: Konzeptausarbeitung zum Proseminar RP	2 LP

Fachdidaktisches Modul (MA-Ed-FD)	8 LP
Hauptseminar Religionspädagogik	3 LP
Begleitung Schulpraxissemester	3 LP
Modulprüfung: Unterrichtsentwurf im Hauptseminar RP	2 LP

Masterkolloquium (MA-Ed-Koll)	3 LP
--------------------------------------	-------------

Masterarbeit	15 LP
---------------------	--------------

Für die Zulassung zum Masterkolloquium muss der erfolgreiche Abschluss des fachwissenschaftlichen Moduls (MA-Ed-FW) nachgewiesen werden.

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§3 Zulassungskommission

(1) In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung besteht die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Gymnasium“, aus zwei Hochschullehrern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Evangelische Theologie oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik (Religionspädagogik) und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft.
2. Die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Studierenden, dass er von den besonderen Voraussetzungen zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung für das Fach Evangelische Religionslehre (Vocatio) im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland Kenntnis genommen hat. Der Wortlaut der Erklärung findet sich in Anlage 1.

(2) Zur Zulassung müssen zudem folgende Mindestkenntnisse nachgewiesen werden:

1. Latein- und Griechischkenntnisse im Umfang des Latinums bzw. Graecums.
2. Das „Kleine Biblicum“ (Bibelkundeprüfungen) in den Fächern Altes und Neues Testament.
3. Der Abschluss von je einem Modul mit mindestens 10 LP in den Fächern Altes Testament, Neues Testament (mit Graecum), Kirchengeschichte (mit Latinum oder mit Graecum), Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

§ 5 Nachzuholende Leistungen

- (1) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 genannten Kenntnisse können im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden. Der Zulassungsausschuss legt die nachzuholenden Leistungen fest und teilt diese im Zulassungsbescheid mit.
- (2) Der Nachweis über den erfolgreichen Erwerb der nachzuholenden Leistungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Information für Studierende des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Anlage

Information für Studierende des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Das Fach Evangelische Religionslehre kann im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) erhalten haben. Die Erteilung der Vocatio setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Menschen, die einer Freikirche angehören, kann die Vocatio in Einzelfällen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige obere Kirchenbehörde. Die Erteilung der Vocatio ist in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Austritt aus der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der EKD und/oder eine zweite Taufe erfolgt ist.

Studierenden, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, wird auf Grund der komplexen, in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlichen Regelungen dringend empfohlen, sich unmittelbar zu Beginn der Studiums mit der zuständigen oberen Kirchenbehörde in Verbindung zu setzen. Dies ist in Baden der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auf Wunsch behilflich, wenn eine andere Kirchenbehörde zu kontaktieren ist.

720

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹⁰ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

¹⁰ Im Übrigen: Teilstudiengang Französisch.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang Französisch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Französisch in Anlage 2 aufgeführt.

¹¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Französisch Voraussetzung:

1. Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) und
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen).

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen romanischen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige romanische Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau A2 oder
6. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltungen „Latein für Romanisten 1 und 2“ des Romanischen Seminars oder

7. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltung „Integrierte Sprachpraxis 1“ für Galicisch oder Katalanisch oder Portugiesisch oder Rumänisch des Romanischen Seminars oder
8. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

Anlage 1

Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Abkürzungen / Legende:

Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

Kurstypen

HS	Hauptseminar
PA	Projektarbeit
PS	Proseminar
PS+	PS mit erhöhten Leistungsanforderungen
S	Seminar
SPS	Schulpraxissemester (16 LP)
TS	Transversales Seminar (interdisziplinär)
Ü	Übung (Sprachpraxis)
VL	Vorlesung
VS	Verschränkungsseminar
WÜ	wissenschaftliche Übung (LW oder SW oder KW)

Fachwissenschaften / Bereiche

BiWi	Bildungswissenschaft
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
KW	Kulturwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SP	Sprachpraxis
SW	Sprachwissenschaft

Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

Erläuterung zu den Kurstypen und zum Verschränkungsmodul:

Proseminar: polyvalent genutztes Seminar mittleren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für fortgeschrittene Bachelor-Studierende und Master-Studierende als Einstiegsniveau, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus im Master).

Proseminar+: Proseminar (siehe oben) mit zusätzlichen Leistungsanforderungen, daher 6 LP statt 4 LP.

Hauptseminar: polyvalent genutztes Seminar höheren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für Bachelor-Studierende in der Abschlussphase und Master-Studierende)

Transversales Seminar: Seminar, das im Sinne der Verflechtung literatur-, kultur-, sprachwissenschaftlicher, sprachpraktischer sowie ggf. fachdidaktischer Inhalte des Studiums eine fachwissenschaftliche Thematik aus mindestens zwei unterschiedlichen fachlichen Perspektiven untersucht und so die inhaltliche und methodische Sensibilisierung für eine innerromanische und ggf. fächerübergreifende, inter- sowie transkulturelle Sichtweise im Studium stärkt.

Verschränkungsseminar: integrative Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. *team teaching* o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

Verschränkungsmodul: die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Teilstudiengang *Französisch* auf folgende Arten realisiert:

- **Variante A/A***: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS LW oder SW (6 LP) plus FD 2 (4 LP) → 10 LP, 4 SWS
- **Variante B/B***: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS, jeweils LW oder SW oder KW (4 LP) plus FD 2 (4 LP) → 8 LP, 4 SWS
- **Variante C/C***: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis:
 - Ü (2 LP) plus FD 2 (4 LP) → 6 LP, 4 SWS (additiv, konsekutiv) oder
 - VS oder PA → 6 LP, 2 SWS (integrativ, anwendungsorientiert)
- **Variante D/D***: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit VS oder PA LW oder SW oder KW → 6 LP, 2 SWS

„Lektürehilfe“ zu den tabellarischen Modularisierungsübersichten:

- Die folgenden Studiengangsvarianten ergeben sich aus den verschiedenen Varianten für das Verschränkungsmodul. Varianten A, B, C und D gelten für einen Studienstart im Wintersemester, die Varianten A*, B*, C* und D* für einen Studienstart im Sommersemester.
- FW 1, FW 2 und FW 3 bezeichnen immer die fachwissenschaftlichen Module bzw. die fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul aus den Bereichen der Sprach- und/oder Literatur- und/oder Kulturwissenschaft.
- FW 4 bezeichnet immer das fachwissenschaftliche Modul aus dem Bereich der Sprachpraxis; FW 5 (nur in Variante C bzw. C*) bezeichnet die fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachpraxis im Verschränkungsmodul.
- FD 1 bezeichnet ein fachdidaktisches Modul, das zu spezifischen Themen angeboten wird und Grundlagencharakter hat. Das Modul FD 1 sollte nach Möglichkeit vor dem Verschränkungsmodul belegt werden.

- FD 2 bezeichnet immer die fachdidaktische Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul.
- FD 3 bezeichnet das fachdidaktische Modul, das in Blockform auf das SPS vorbereitet und im Anschluss dieses reflektiert.
- Die Buchstaben A, B, C und D, die ggf. den Bezeichnungen der fachwissenschaftlichen Module nachgestellt sind, kennzeichnen die Variante bzw. Varianten, für die das Modul nutzbar ist. So kennzeichnet „FW 2 B“ beispielsweise die Nutzbarkeit des Moduls ausschließlich für die Variante B bzw. B*; „FW 3 A/C/D“ kennzeichnet die Nutzbarkeit des Moduls für die Varianten A bzw. A*, C bzw. C* und D bzw. D*. Erfolgt keine Ergänzung um (einen) Buchstaben, so ist das Modul in allen 4 Varianten nutzbar.
- Die im obigen Punkt genannten Ergänzungen A/B/C/D gelten in diesem Fall gleichermaßen für die Varianten A, B, C und D sowie die Varianten A*, B*, C* und D*.

- Die Module FD 1, FW 2 und FW 4 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.
- Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education im Fach Französisch (bei Studienbeginn im WiSe)
Variante B: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	Modul FW 3 B WPM; 2 SWS; 4 LP HS LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)		Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	Modul FW 2 B WPM; 4 SWS; 8 LP HS LW oder SW und WÜ LW oder SW oder KW	Verschränkungsmodul B WPM; 4 SWS; 8 LP FW 1 B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)		8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)	Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP		8-14 LP	6 LP

- Die Module FD 1 und FW 4 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul und das Modul FW 2 kann jeweils entweder komplett im ersten bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2 / FW 3: mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.
- Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education im Fach Französisch (bei Studienbeginn im WiSe)
Variante C: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)					
3 (SPS) (WiSe)					
2 (SoSe)					
1 (WiSe)					

Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS

PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP

Verschränkungsmodul C

WPM; 2-4 SWS; 6 LP

Modul FW 1 C

WPM; 2 SWS; 4 LP
 PS oder HS LW oder SW

Modul FW 2 C/D

WPM; 2 SWS; 6 LP
 HS LW oder SW

Modul FW 4: Sprachpraxis

PM; 2 SWS; 2 LP; Ü

VS oder PA SP mit FD
 ODER (2 SWS, 6 LP)
 FW 5: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus
 FD 2: S (2 SWS, 4 LP)

Modul FD 1

PM; 2 SWS; 4 LP

6 LP

8-14 LP

3-5 LP

6 LP

8-14 LP

0-4 LP

15 LP

9 LP

6 LP

6 LP

6 LP

- Die Module FW 1, FW 2, FW 4 und FD 1 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder ggf. aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.
- Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education im Fach Französisch (bei Studienbeginn im WiSe)
Variante D: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)		Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	Modul FW 2 C/D WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW	Verschränkungsmodul D WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD		8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)	Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü			8-14 LP	6 LP

- Die Module FW1, FW 2, FW 4, FD 1 und das Verschränkungsmodul können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2 / FW 3: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der LW und der SW gewählt werden.
- Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education im Fach Französisch (bei Studienbeginn im SoSe)
Variante A*: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
Verschränkungsmodul A					
3 (SoSe)	Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	WPM; 4 SWS; 10 LP FW 1 A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)		8-14 LP	6 LP
2 (SPS) (WiSe)		Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	Modul FW 2 A WPM; 2 SWS; 6 LP PS+ oder HS LW oder SW	Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP		8-14 LP	6 LP

- Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.

Modularisierung Master of Education im Fach Französisch (bei Studienbeginn im SoSe)
Variante B*: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	Modul FW 3 B WPM; 2 SWS; 4 LP HS LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SoSe)	Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Verschränkungsmodul B WPM; 4 SWS; 8 LP FW 1 B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)		8-14 LP	6 LP
2 (SPS) (WiSe)		Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	Modul FW 2 B WPM; 4 SWS; 8 LP HS LW oder SW und WÜ LW oder SW oder KW	Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP		8-14 LP	6 LP

- Die Module FD 1, FW 2, FW 4, und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2 / FW 3: mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Fach Französisch (bei Studienbeginn im SoSe)
Variante C*: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SoSe)	Modul FW 2 C/D WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW	Verschränkungsmodul C WPM; 2-4 SWS; 6 LP VS oder PA SP mit FD ODER (2 SWS, 6 LP)		8-14 LP	6 LP
2 (SPS) (WiSe)		Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Modul FW 1 C WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW		8-14 LP	6 LP

- Die Module FW 1, FW 2, FW 4, FD 1 und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

Modularisierung Master of Education im Fach Französisch (bei Studienbeginn im SoSe)
Variante D*: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SoSe)	Modul FW 4: Sprachpraxis WPM; 2 SWS; 4 LP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü PS oder HS LW oder SW oder KW	Verschränkungsmodul D WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD		8-14 LP	6 LP
2 (SPS) (WiSe)		Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	Modul FW 2 C/D WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW	Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP		8-14 LP	6 LP

- Die Module FW1, FW 2, FW 4, FD 1 und das Verschränkungsmodul können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- FW 1 / FW 2 / FW 3: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der LW und der SW gewählt werden.

Modulbeschreibungen

Modul FW 1 C: Fachwissenschaft 1, Variante C: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Proseminar	PS		Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1
				Vor/Nachbereitung	1
Sprachwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2
Hauptseminar	HS	2	Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontakt	1
				Vor/Nachbereitung	2
Sprachwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht)	1
					4
		2			4

VERANSTALTUNG-WAHLPFLICHT

* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 2 erfolgen: Wird in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

Modul FW 1 D: Fachwissenschaft 1, Variante D: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG	Literaturwissenschaft			Kontakt	1	
	Proseminar			Vor/Nachbereitung	1	
	Sprachwissenschaft	PS	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2	
	Kulturwissenschaft					
	Literaturwissenschaft		2	Kontakt	1	
	Sprachwissenschaft	HS	Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Vor/Nachbereitung	2	
	Kulturwissenschaft			Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht)	1	
			2			4
						4

* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 2 A: Fachwissenschaft 2, Variante A: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG Proseminar+ Literaturwissenschaft Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Sprachwissenschaft Hauptseminar Literaturwissenschaft Sprachwissenschaft				Kontakt	1
				Vor/Nachbereitung	2
		PS+		Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
			2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	
				Kontakt	1
		HS		Bei Studienbeginn im SoSe: 1	2
		2		Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
		2			6

* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 1 (d.h. im Verschränkungsmodul) erfolgen: Wird im VM Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

Modul FW 2 B: Fachwissenschaft 2, Variante B: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
2 WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNGEN	Hauptseminar	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	1 2 3 6
	Wiss. Übung	WÜ	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontakt Vor/Nachbereitung und studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Klausur)	1 1 2
			4			8

* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1 (im Verschränkungsmodul), FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. HS in FW 2 und FW 3) bzw. Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 2 C/D: Fachwissenschaft 2, Varianten C und D: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG Haupt- seminar	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: Variante C: 3; Variante D: 1	Kontakt	1
				Vor/Nachbereitung	2
				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
Sprachwissenschaft					6
		2			6

* Variante C: Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 1 erfolgen: Wird in FW 1 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

* Variante D: Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 3 A/C/D: Fachwissenschaft 3, Varianten A und C und D: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNG	Literaturwissenschaft			Kontakt	1
	Hauptseminar	HS		Vor/Nachbereitung	2
	Kulturwissenschaft		Bei Studienbeginn im WiSe: 4	Mündliche Prüfung	1
	Literaturwissenschaft		2	Kontakt	1
	Vorlesung	VL	Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Vor/Nachbereitung	1
	Kulturwissenschaft			Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, <i>reaction papers</i>) und mündliche Prüfung	2
		2			4

* Nur für Variante D: Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 3 B: Fachwissenschaft 3, Variante B: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG	Literaturwissenschaft		Bei Studienbeginn im WiSe: 4	Kontakt 1	
	Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	Vor/Nachbereitung 2	4
	Kulturwissenschaft		Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Mündliche Prüfung 1	
		2			4

* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1 (im Verschränkungsmodul), FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. HS in FW 2 und FW 3) bzw. Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Modul FW 4: Fachwissenschaft 4: Sprachpraxis, alle Varianten: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis für Lehramtsstudierende			Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt 1	
	Ü	2	Bei Studienbeginn im SoSe: Varianten A, B und D: 3; Variante C: 1	Vor/Nachbereitung 0,5	2
				Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en) 0,5	
		2			2

Verschränkungsmodul A (Variante A): Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT (FW 1)	Proseminar+	PS+	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1
				Vor/Nachbereitung	2
				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
Hauptseminar	HS	2	Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontakt	1
				Vor/Nachbereitung	2
				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3
Fachdidaktik 2: Fachdidaktik in der Verschränkung	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontaktzeit	1
				Vor/Nachbereitung	1
				Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	2
					10

* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 2 erfolgen: Wird in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

Verschänkungsmodul B (Variante B): Additives, konsekutives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Literaturwissenschaft				Kontakt	1
Proseminar				Vor/Nachbereitung	1
Sprachwissenschaft	PS			Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2
Kulturwissenschaft					
Literaturwissenschaft				Kontakt	1
Vorlesung				Vor/Nachbereitung	1
Sprachwissenschaft	VL		Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> ,) und mündliche Prüfung	2
Kulturwissenschaft		2			4
Literaturwissenschaft				Projektarbeit	2
Vorlesung			Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Poster, Präsentation, Essay, kurze Hausarbeit, Projekt-portfolio)	2
Projektarbeit	PA				
Sprachwissenschaft				Kontakt	1
Kulturwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1
Transversales Seminar (interdisziplinär)	TS			Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2
				Kontaktzeit	1
Fachdidaktik 2: Fachdidaktik in der Ver-schränkung	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Vor/Nachbereitung	1
				Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	2
		4			8

**WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG
 FACHWISSENSCHAFT (FW 1)**

755

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1 (im Verschränkungsmodul), FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. HS in FW 2 und FW 3) bzw. Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

Verschränkungsmodul C (Variante C): Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis*	Ü	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Fachdidaktik 2: Fachdidaktik in der Verschränkung	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 1 2 4
		4			6

* Kurse, die schon im Vertiefungsmodul des Bachelorstudiums oder im Modul FW 4 belegt wurden, können nicht gewählt werden.

Verschränkungsmodul C (Variante C): Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Verschänkungsseminar (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	VS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Impulsreferat, Dossier, Poster, Essay, Klausur) und/oder Hausarbeit	1 2 3 6
Projektarbeit (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	PA	2	Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Projektarbeit Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Poster, Essay, kurze Hausarbeit, Projektportfolio)	3 3 6
		2			6

WAHLPFLICHT-
VERANSTALTUNG

Verschränkungsmodul D (Variante D): Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
VERANSTALTUNG					
Verschränkungsseminar	VS			Kontakt Vor/Nachbereitung	1 2
			Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Präsentation, <i>reaction papers</i> , Dossier, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	3
		2			6
Projektarbeit	PA		Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Projektarbeit	3
				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Poster, Präsentation, Essay, Projektportfolio, Hausarbeit)	3
		2			6

Modul FD 1: Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 1 2
		2			4

Modul FD 3: Vor-/Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Blockseminar zur Vor- und Nachbereitung des SPS	S	1-2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 3 Bei Studienbeginn im SoSe: 2	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	0,5-1 3-3,5 1
		1-2			5

* Das Blockseminar kann mit 1 oder 2 SWS Kontaktzeit angeboten werden. Entsprechend entfällt mehr oder weniger Zeit auf die Vor- und Nachbereitung.

Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)

Form	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Eigenstudium	15 LP
	Bearbeitungszeit: 17 Wochen		

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs.1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Nr. 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. die folgenden Sprachkenntnisse:

französische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:

- a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 33% in Französischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
- b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem französischsprachigen Land oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Französisch als Unterrichtssprache oder

- c) DALF C1 (diplôme approfondi de langue française) oder
- d) ein Sprachzeugnis für Französisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau C1 oder
- e) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

2. die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:

Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Französisch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der französischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens

- a) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
- b) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
- c) 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Kulturwissenschaft und
- d) 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

§ 4 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Nr. 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Französisch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der französischen Fachwissenschaft, wobei

1. Anteile aus den drei fachwissenschaftlichen Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft studiert worden sein müssen,
2. mindestens 20 Leistungspunkte aus den drei genannten Teilgebieten und
3. mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

763

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

764

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsorientierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹² ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 1 aufgeführt.

¹² Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 5 Berechnung der Fachnoten

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wie folgt berechnet: Die mündliche Abschlussprüfung wird doppelt gewichtet.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung in dem Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. Geprüft werden dabei vertiefte Kenntnisse zu je einem Teilgebiet der Physischen Geographie und der Humangeographie und ihre Verknüpfung mit den übrigen Teilgebieten der Geographie. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.
3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
4. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Eine zweite Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

770

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Modellstudienpläne

Anlage 1

Module und Lehrveranstaltungen

Modulbezeichnung	Modul	LP/CP
Fachwissenschaft (FW)		
VHG	Vertiefung Humangeographie Hauptseminar (Pflicht) + Spezialvorlesung* (Wahlpflicht)	5/7
VPG	Vertiefung Physische Geographie Hauptseminar (Pflicht) + Spezialvorlesung* (Wahlpflicht)	5/7
MPG	Mündliche Abschlussprüfung zur Vertiefung Geographie	4
Fachdidaktik (FD)		
VFD	Vertiefung Fachdidaktik Wahlpflichtveranstaltungen (Seminare/Übungen) zur Fachdidaktik (werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung oder von der Pädagogischen Hochschule angeboten)	5
ED	Exkursionsdidaktik Geographie Exkursionsdidaktik (wird vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung oder von der Pädagogischen Hochschule angeboten)	4
Verschränkung von Fachwissenschaft (FW) und Fachdidaktik (FD)		
VMG	Verschränkungsmodul Geographie (2 LP FW + 4 LP FD) Wahlpflichtveranstaltungen zur Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik (wird in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule oder mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung angeboten)	6
Masterarbeit**		
MAED	Masterarbeit Geographie**	15

772

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

* Eine Spezialvorlesung ist nur in einem der beiden Module VHG/VPD ein Pflichtbestandteil.

** Die Masterarbeit kann auch im anderen Hauptfach oder in Bildungswissenschaften verfasst werden.

Anlage 2

Modellstudienpläne

Variante 1: Studienbeginn im Wintersemester

	Fachwissenschaft (FW)	Fachdidaktik (FD)	Sonst.
1. Semester	Vertiefung Humangeographie (0 - 7 LP) und/oder Vertiefung Physische Geographie (0 - 7 LP)	Vertiefung Fachdidaktik (5 LP) (kann wahlweise auch im 2. Semester belegt werden)	
2. Semester	Vertiefung Humangeographie (0 - 7 LP) und/oder Vertiefung Physische Geographie (0 - 7 LP)		
	Verschränkungsmodul Geographie (6 LP) (2 LP FW + 4 LP FD) (kann wahlweise auch im 1. Semester belegt werden)		
3. Semester		Exkursionsdidaktik (4 LP)	Schulpraxissemester (SPS) (16 LP)
4. Semester	Mündliche Abschlussprüfung zur Vertiefung Geographie (4 LP)		Masterarbeit (15 LP)
Punkte	18 LP	13 LP	16 LP + 15 LP

Variante 2: Studienbeginn im Sommersemester

	Fachwissenschaft (FW)	Fachdidaktik (FD)	Sonst.
1. Semester	Vertiefung Humangeographie (0 - 7 LP) und/oder Vertiefung Physische Geographie (0 - / LP)	Vertiefung Fachdidaktik (5 LP) (kann wahlweise auch im 3. Semester belegt werden)	
2. Semester		Exkursionsdidaktik (4 LP)	Schulpraxissemester (SPS) (16 LP)
3. Semester	Vertiefung Humangeographie (0 - 7 LP) und/oder Vertiefung Physische Geographie (0 - 7 LP)		
	Verschränkungsmodul Geographie (6 LP) (2 LP FW + 4 LP FD) (kann wahlweise auch im 1. Semester belegt werden)		
4. Semester	Mündliche Abschlussprüfung zur Vertiefung Geographie (4 LP)		Masterarbeit (15 LP)
Punkte	18 LP	13 LP	16 LP + 15 LP

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

(2) Sind für den universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 9 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

(3) Sind für den universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement.
2. Nachweise der in §§ 5 und 6 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
3. Nachweis über die Teilnahme am Self-Assessment der Heidelberg School of Education für den Master of Education.
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
5. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Zulassung zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden, beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Zur Vorbereitung der jeweiligen Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der universitären Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission für den zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang Geographie in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 enthält und
- b) in diesem maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen und

- c) dieser in der Regel mindestens 8 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften umfasst,

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen (im Umfang von in der Regel maximal 8 Leistungspunkten) werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

2. dass im angestrebten jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengangs Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft, wobei

1. Anteile aus den fachwissenschaftlichen Teilgebieten Physische Geographie und Humangeographie studiert worden sein müssen und
2. mindestens je 20 Leistungspunkte aus den genannten Teilgebieten

stammen müssen.

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 29 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

(4) Bei einem Wechsel der Profillinie von „Lehramt Sekundarstufe I“ zu „Lehramt Gymnasium“ im Master of Education sind mindestens folgende Leistungen nachzuholen:

1. zwei Grundvorlesungen zur Physischen Geographie mit Klausur (je 4 LP),
2. zwei Grundvorlesungen zur Humangeographie mit Klausur (je 4 LP),
3. Geographische Informationssysteme (Vorlesung mit Klausur und Übung) (6 LP).

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Sind für den universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

2. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 erfüllt.

(3) Unter den Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung oder der bisher erbrachten Studienleistungen (max. 15 Punkte) (§ 8) sowie eines Auswahlgesprächs (max. 15 Punkte) (§ 9).

(4) Für die Ermittlung der Rangliste wird die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung oder der bisher erbrachten Studienleistungen (§ 8) mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs (§ 9) im Verhältnis eins zu eins gewichtet.

(5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen

Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 15 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt nach folgender Tabelle:

1,0	entspricht	15 Punkten,
1,1 bis 1,2	entspricht	14 Punkten,
1,3 bis 1,4	entspricht	13 Punkten,
1,5 bis 1,6	entspricht	12 Punkten,
1,7 bis 1,8	entspricht	11 Punkten,
1,9 bis 2,0	entspricht	10 Punkten,
2,1 bis 2,3	entspricht	9 Punkten,
2,4 bis 2,6	entspricht	8 Punkten,
2,7 bis 2,9	entspricht	7 Punkten,
3,0 bis 3,3	entspricht	6 Punkten,
3,4 bis 3,6	entspricht	5 Punkten,
3,7 bis 4,0	entspricht	4 Punkten.

§ 9 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch findet für einen Studienbeginn im Wintersemester in der Regel im Juli, für einen Studienbeginn im Sommersemester in der Regel im Januar statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig auf den Internetseiten der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften bekannt gegeben. Die Bewerber werden per E-Mail zu dem Auswahlgespräch eingeladen. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von geographischen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten (i.d.R. zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 10 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen der beiden Teilstudiengänge. Übersteigt die Zahl der nach §§ 5 und 6 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Rangliste.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in §§ 5 und 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
4. der Bewerber nicht gleichzeitig für zwei universitäre Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, zugelassen werden kann,

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.

(4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

788

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 9 / 2018
03.09.2018

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de